

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet von Dortmund zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben in der Zeit vom 15. Mai 2019 bis zum 31. Oktober 2019:

Allgemeinverfügung

- I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849 / FNA 792-1), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995, S. 2; 1997, S. 56 / SGV.NRW.792), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken I bis XV und in den Eigenjagdbezirken „Haus Dellwig“ und „NSG Im Siesack“ im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Dortmund in der Zeit vom 15. Mai 2019 bis zum 31. Oktober 2019 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	15. Mai bis 31. Oktober
Getreide	01. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. Mai bis 31. Mai
Mais	15. Mai bis 15. Juli
Raps	01. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden. Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 15. Mai bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2019 der Unteren Jagdbehörde zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2019/2020 zum 15. April 2020 bleibt hiervon unberührt.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. Oktober 2019.
- V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV.

NRW. 1999 S. 602 / SGV.NRW.2010) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung in den „Dortmunder Bekanntmachungen“ - Amtsblatt der Stadt Dortmund - wirksam.

- VI. Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Dortmund, Brückstraße 45, 44135 Dortmund, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 425, 4. OG, eingesehen werden.

Begründung und Hinweise

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung wird abweichend von den Vorjahren im Wesentlichen auf die Jagdbezirke nördlich der B 1 beschränkt. Die B 1 stellt die geografische Grenze zwischen Lippeniederung und Bergland dar. Im Gegensatz zum Bergland wurden in der Lippeniederung im letzten Jagdjahr ca. 80% der Taubenstrecke in der Zeit der Schonzeitaufhebung erlegt. Dies belegt den starken Fraßdruck auf die o.a. landwirtschaftlichen Kulturen. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, da die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind. Die Frist unter Ziffer IV war auf den 31. Oktober 2019 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Dortmund, den 14. Mai 2019

Stadt Dortmund

-Untere Jagdbehörde-

Im Auftrag

Erwin Fischer

Städt. Forstdirektor